

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Obligationenrecht.

(Vom 28. Mai 1881.)

Tit.

Sie haben am 8. März d. J. die erste Berathung des Obligationenrechtes beendet und die Ergebnisse derselben dem Bundesrathe zugestellt.

Nach Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1877 (A. S. n. F. III, 109) lag es dem Bundesrathe ob, „die Gesetzesvorlage oder die einzelnen Abschnitte, bezüglich welcher Abänderungen beschloßen worden waren, im Sinne dieser Beschlüsse umzuarbeiten.“

Die bundesrätliche Vorlage vom Juli 1877 war in der ersten Berathung der Bundesversammlung namentlich in folgenden Abschnitten wesentlich geändert worden: 1) Verjährung; 2) Dingliche Rechte an beweglichen Sachen; 3) Miethe und Pacht; 4) Aktiengesellschaft.

Ueberdies sind der Titel über den Chek, sowie die Uebergangsbestimmungen neu hinzugefügt und eine Reihe einzelner Artikel sowohl nach Form als nach Inhalt abgeändert worden.

Da es der Natur der Sache nach in der Berathung der Bundesversammlung nicht möglich war, die Tragweite der einzelnen Beschlüsse in Bezug auf den innern Zusammenhang des ganzen Gesetzes und bis in alle Einzelheiten zu überblicken, so mußte es als

die nächste Aufgabe betrachtet werden, die sachliche Uebereinstimmung gemäß den von den Räthen beschlossenen Grundsätzen herzustellen.

In formeller Beziehung lagen die sämtlichen Beschlüsse in deutschem sowohl als französischem Texte vor. Auf beide Redaktionen konnte aber während der Berathungen nicht die erforderliche Sorgfalt verwendet werden, und es war namentlich nicht möglich, den französischen Text der Beschlüsse von juristischen Experten erstellen zu lassen.

Bei dieser Sachlage mußte es dem Bundesrathe daran gelegen sein, die weitem Vorlagen in die Hände von Sachverständigen zu legen, welche einerseits mit dem Gang der Verhandlungen der beiden Räthe vertraut waren und andererseits für eine genaue Uebereinstimmung der drei Texte die nöthige Garantie boten. Er ernannte daher unterm 11. März eine Kommission, bestehend aus den Präsidenten und Berichterstattern der Kommissionen der beiden Räthe, den Herren Niggeler und Hoffmann, und ferner aus den Herren Professoren Serafini in Pisa und Lehr in Lausanne, welche beide letzteren schon bisanhin sich bei der Redaktion des italienischen und französischen Textes in hervorragender Weise bethätigt hatten.

Nach mehrfachen Vorarbeiten trat diese Kommission am 18. März zur Plenarsitzung in Bern zusammen und blieb ununterbrochen bis zum 14. Mai versammelt.

Der Gang der Arbeiten der Kommission war folgender: In erster Lesung wurde jeder einzelne Artikel in gemeinschaftlicher Berathung sowohl sachlich als redaktionell in allen drei Texten festgesetzt. Es ist einleuchtend, daß dieses Verfahren in Bezug auf die sprachliche Seite von einer bloßen Uebersetzung wesentlich verschieden ist. Während in der Regel auf Grund eines fertigen Textes und ohne Mitwirkung des Redaktors desselben die Uebertragung in die andere Sprache stattfindet, ging in diesem Falle jede der drei Redaktionen aus der gemeinsamen materiellen Diskussion entweder ganz neu hervor, oder es traten wenigstens die Mängel und Verschiedenheiten einer jeden Redaktion klar ans Licht, so daß nicht bloß die Uebereinstimmung der Texte unter sich, sondern auch die Genauigkeit eines jeden einzelnen dabei gewinnen mußte.

Sobald die Kommission eine Anzahl Artikel berathen hatte, wurden dieselben gedruckt und sowohl den Mitgliedern der Kommissionen der beiden Räthe als denjenigen der frühern Expertenkommissionen und überdies einzelnen Gelehrten, die sich früher mit dem Entwurfe beschäftigt hatten, mitgetheilt.

Diese Maßregel hatte den besten Erfolg. Bis zum Schluß der ersten Berathung langten eine Reihe von Beiträgen ein, meistens, wie dieses auch gewünscht worden war, in kurzen Bemerkungen bestehend, welche der Arbeit der Kommission in erfreulichster Weise zu Statten gekommen sind. Wir halten es für unsere Pflicht, allen diesen Mitarbeitern hier unsern Dank auszusprechen und wenigstens die Namen derjenigen Männer ehrend zu nennen, welche weder der Bundesversammlung noch eidgenössischen Behörden angehören. Es sind dies die Herren Professor Bluntschli in Heidelberg, Brugi in Urbino, Advokat Frugoni in Brescia, die Professoren Goldschmidt in Berlin, Lewis in Berlin, Regelsberger in Breslau, Renault in Paris und Supino in Pisa; ferner von Einheimischen die Herren: Brocher, Professor in Genf, Burckhardt-Burckhardt in Basel, Carrard, Professor in Lausanne, J. Escher, Handelsgerichtspräsident in Zürich, Juillard, Oberrichter in Bern, G. König, Professor in Bern, Schneider, Professor in Zürich, Schreiber, Advokat in Arth, Paul Speiser in Basel, Treichler, Professor in Zürich, Ullmer in Enge bei Zürich, Emil Vogt, Professor in Bern.

Die Beiträge der genannten Männer bildeten die Grundlage der zweiten Textesrevision. Dieselben betrafen beinahe sämtliche Artikel des Gesetzes und wurden von der Kommission gewissenhaft geprüft und in einer großen Zahl von Fällen auch verwerthet. Wenn der neuen Redaktion vor der frühern einige Vorzüge zukommen, so fällt nicht der kleinste Theil auf diese vortreffliche, ausschließlich im Interesse der Sache uns zu Theil gewordene Mitarbeit.

Da diese zweite Revision zahlreiche Aenderungen der Redaktionen zur Folge hatte, so mußte es der Kommission daran gelegen sein, durch eine letzte genaue Prüfung die Uebereinstimmung in den drei Redaktionen sicher zu stellen. Sie veranstaltete deßhalb eine neue artikelweise Vergleichung; zuerst zwischen dem deutschen und italienischen Text und sodann eine solche zwischen diesen beiden und dem französischen. Damit schloß dieselbe ihre Arbeit ab.

Der Bundesrath beschränkt sich darauf, Ihnen den neuen Entwurf vorzulegen, und nimmt von einem einläßlichen Berichte darüber Umgang. Dieser Entwurf hält sich da, wo er von dem frühern (1879) abweicht, wesentlich an die Beschlüsse der Bundesversammlung. Die übrigen Aenderungen, zum größern Theil Konsequenzen dieser Beschlüsse, können hier um so eher unerörtert bleiben, da die beiden Herren Berichterstatter der Kommission auf das genaueste mit dem Gang und den Motiven der Arbeit vertraut sind, als deren Ergebnis unsere Vorlage erscheint.

• Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Obligationenrecht.
(Vom 28. Mai 1881.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1881 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 25 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 11.06.1881 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 6-9 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 011 109 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.